



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

---

# Wegleitung

## betreffend Gesuche um Finanzhilfen nach EPDG

Ausgabe 1: 1. Mai 2017

---

Kontakt:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sekretariat Abteilung Gesundheitsstrategien

Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Tel. +41 58 46 30601  
[finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch](mailto:finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ziel und Zweck der Finanzhilfen .....	4
1.2	Zweck der Wegleitung .....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen .....	4
<b>2</b>	<b>Ablauf der Eingabe, Beurteilung des Gesuches und Erarbeitung des Leistungsvertrages.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gesuchstellung.....</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines .....	5
3.2	Gesuchsteller/in .....	5
3.3	Inhalt des Gesuches .....	6
3.3.1	Allgemeines .....	6
3.3.2	Angaben zur Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft .....	6
3.3.3	Zusammensetzung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (Art. 11 Bst. a EPDFV).....	7
3.3.4	Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für die Gesundheitsversorgung im Einzugsgebiet (Art. 11 Bst. b EPDFV) .....	7
a.	Art und Anzahl der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, die sich der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen können (Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 EPDFV) .....	7
b.	Beschreibung des Einzugsgebietes der Gemeinschaft / Stammgemeinschaft und Nennung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 EPDFV).....	7
c.	Zeitplan für den Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (Art. 11 Bst. c EPDFV) .....	8
d.	Darstellung der Kosten für den Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (Art. 11 Bst. d EPDFV).....	8
e.	Finanzierungskonzept (Art. 11 Bst. d EPDFV) .....	9
f.	Bank- oder Postkontoverbindung .....	9
g.	Unterzeichnung .....	9
<b>4</b>	<b>Gesuchprüfung .....</b>	<b>9</b>
4.1	Vollständigkeitsprüfung.....	9
4.2	Übersicht der Prüfungen des Gesuches .....	9
4.2.1	Einhaltung der Frist.....	9
4.2.2	Prüfung der Unterstützungswürdigkeit.....	10
4.2.3	Prüfung der Mitfinanzierung durch die Kantone oder Dritte.....	10
4.2.4	Prüfung und Bestimmung der anrechenbaren Kosten.....	10
4.2.5	Festlegung der Höhe der Finanzhilfen.....	11
4.2.6	Berechnungsbeispiele .....	11
4.3	Auskunftspflicht, Besichtigung vor Ort .....	13
<b>5</b>	<b>Abschluss des Leistungsvertrages .....</b>	<b>13</b>
5.1	Abschluss eines Leistungsvertrages .....	13
5.2	Rechtsmittel .....	14
5.3	Geltungsdauer .....	14
5.4	Auflagen.....	14
<b>6</b>	<b>Berichterstattung.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Auszahlung .....</b>	<b>15</b>

7.1	Schlussabrechnung .....	15
7.2	Teilabrechnung .....	15
<b>8</b>	<b>Rückforderungen.....</b>	<b>15</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel und Zweck der Finanzhilfen

Mit den Finanzhilfen des Bundes sollen der Aufbau und die Zertifizierung von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) unterstützt werden, um die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers zu fördern.

## 1.2 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung soll die sich im Aufbau befindenden Gemeinschaften und Stammgemeinschaften bei der Einreichung des Gesuches um Finanzhilfen nach EPDG unterstützen. Dazu liefert sie einen kurzen Überblick über die rechtlichen Grundlagen (Ziff. 1), beschreibt das Gesuchverfahren, das Gesuchsformular und die Modalitäten betreffend den Abschluss und die Umsetzung des Leistungsvertrages (Ziff. 2 - 5) und erläutert die Abläufe bei der Umsetzung des Leistungsvertrages (Ziff. 6 - 9).

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1)
- Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV; SR 816.12)

## 2 Ablauf der Eingabe, Beurteilung des Gesuches und Erarbeitung des Leistungsvertrages

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Rolle der in die Behandlung eines Gesuches involvierten Akteure:

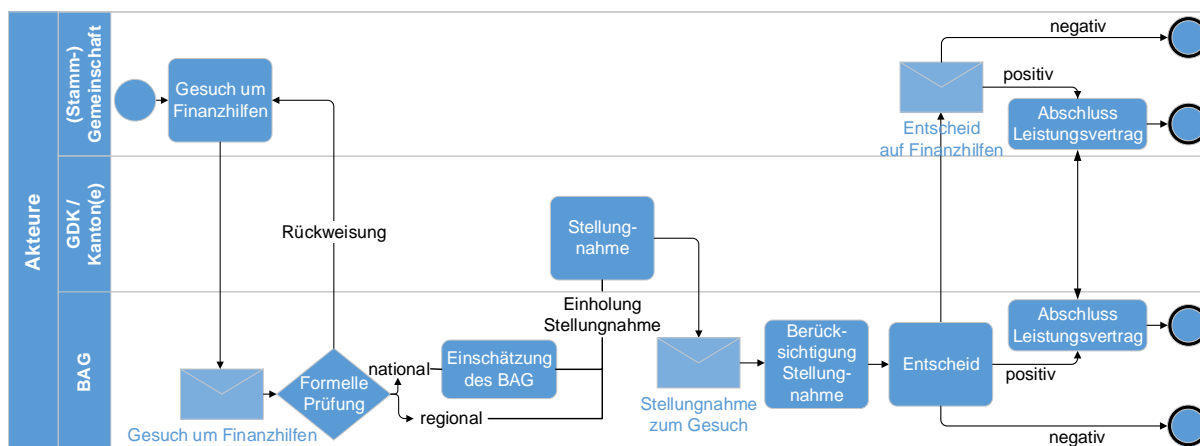


Abbildung 1: Prozess zur Behandlung eines Gesuches um Finanzhilfen.

Die Modalitäten betreffend die Gesuchstellung werden in Ziffer 3 konkretisiert, Ziffer 4 beschreibt die Schritte der Gesuchprüfung und Ziffer 5 nennt die Inhalte des Leistungsvertrages, wenn die ersuchten Finanzhilfen gewährt werden sollen.

## 3 Gesuchstellung

### 3.1 Allgemeines

Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuchunterlagen können elektronisch oder in Papierform eingereicht werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin richtet das Gesuch um Finanzhilfen an:

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sekretariat Abteilung Gesundheitsstrategien  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

oder an

*finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch*

Das Gesuchformular ist mit einer rechtsgültigen Unterschrift zu versehen, bei einer elektronischen Einreichung gelten die Vorgaben betreffend die elektronische Signatur<sup>1</sup>. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen behält sich das BAG vor, das Gesuch ungeprüft zurückzuweisen. Die Gesuchunterlagen müssen wahrheitsgetreu erstellt werden, falsche Angaben können zu einer Ablehnung des Gesuchs oder zu einer nachträglichen Rückforderung der Finanzhilfe führen.

Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, die mit dem Aufbau bereits vor dem Inkrafttreten des EPDG begonnen haben, müssen ein Gesuch um Finanzhilfen innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des EPDG einreichen (vgl. Art. 23 Abs. 2 EPDG), also bis am 14. Oktober 2017 (Datum des Poststempels). Ansonsten können sie die vor dem Inkrafttreten des EPDG angefallenen Kosten nicht mehr anrechnen lassen.

### 3.2 Gesuchsteller/in

Ein Gesuch um Finanzhilfe kann nur von einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gemäss Artikel 2 Buchstabe d und e EPDG eingereicht werden (Art. 2 Abs. 1 EPDV).

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches muss eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft weder bereits nach EPDG zertifiziert sein, noch muss sie sich bereits im Aufbau befinden oder aufgebaut sein. Im Gesuch muss jedoch glaubhaft dargelegt werden, dass der Gesuchsteller eine Zertifizierung als Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anstrebt. Daher ist es möglich, dass ein Mitglied einer Trägerschaft einer noch zu gründenden Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft das Gesuch einreicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft zum Zweck der Trägerschaft gehört, was beispielsweise mittels der Statuten der Trägerschaft belegt werden kann. Ausgeschlossen ist

---

<sup>1</sup> Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR

jedoch der Abschluss eines Leistungsvertrages, bevor eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gegründet wurde, da nur mit dieser ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden kann.

Pro Gesuchsteller ist lediglich ein Gesuch einzureichen. Sollte mehr als ein Gesuch durch den gleichen Gesuchsteller eingereicht werden, so wird das BAG diesen auffordern, die Gesuche nach Artikel 12 Absatz 1 EPDFV zu koordinieren und zu diesem Zweck an den Gesuchsteller retournieren.

### 3.3 Inhalt des Gesuches

In dieser Ziffer werden die im Gesuchformular anzugebenden Inhalte erläutert. Der Aufbau der Subkapitel orientiert sich dabei an Artikel 11 EPDFV. Nur wenn die geforderten Angaben vollständig vorliegen, kann durch den entsprechenden Kanton / die entsprechenden Kantone resp. durch das BAG zu Händen der GDK eine vollständige Stellungnahme erarbeitet werden. Gestützt auf dieser entscheidet das BAG über die Gewährung der Finanzhilfen (Erläuterungen zu Art. 11 EPDFV, S.7).

Sämtliche Angaben des Gesuches werden durch das BAG vertraulich behandelt. Das BAG leitet nur diejenigen Informationen an die Kantone oder die GDK weiter, die diese für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme benötigen. Sollte eine Privatperson Einsicht in die Gesuchunterlagen verlangen, so richtet sich das Einsichtsrecht nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ; SR 152.3).

#### 3.3.1 Allgemeines

Für die Eingabe von Gesuchen ist das vom BAG zur Verfügung gestellte Gesuchformular<sup>2</sup> zu verwenden.

#### 3.3.2 Angaben zur Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft

Es sind der vollständige Name der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sowie die Adresse der Geschäftsstelle anzugeben. Bei bereits erfolgter Gründung resp. falls vorhanden, sind zudem die Rechtsform sowie das Gründungsdatum und die Unternehmens-Identifikationsnummer einzutragen. Die Korrespondenz zwischen dem BAG sowie dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin wird über die angegebene Vertretung geführt. Bezüglich Organisationsform soll angegeben werden, ob eine Gesellschaft als Träger und Gemeinschaft / Stammgemeinschaft auftritt und gleichzeitig die Finanzierung der EPD-Infrastruktur gewährleistet (Modell „All-in-one“) oder ob zwei eigenständige Gesellschaften bestehen (Modell „Duopol“)<sup>3</sup>. Zudem ist anzugeben, ob Finanzhilfen für eine Gemeinschaft oder eine Stammgemeinschaft ersucht werden.

Für die Prüfung dienliche Unterlagen, wie z.B. ein Organigramm, Statuten, oder ein Mitgliederverzeichnis können dem Gesuchformular beigelegt werden.

---

<sup>2</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Strategien & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien > Strategie eHealth Schweiz > Umsetzung und Vollzug > Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier

<sup>3</sup> KPMG (2014): *Mögliche Organisations- und Finanzierungsmodelle von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften* – Auftrag des Koordinationsorgans Bund-Kantone „eHealth Suisse“. Zürich. Seiten 9 bis 14, Abrufbar unter: [www.e-health-suisse.ch](http://www.e-health-suisse.ch)

### 3.3.3 Zusammensetzung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (Art. 11 Bst. a EPDFV)

Aufgrund der Angaben zur geplanten Zusammensetzung muss das BAG beurteilen können, ob eine Stammgemeinschaft für alle Gesundheitsfachpersonen im Einzugsgebiet zugänglich ist (Stammgemeinschaft nach Art. 8 Abs. 1 EPDFV). Die Angaben zur Zusammensetzung sind jedoch auch für Stammgemeinschaften nach Artikel 8 Absatz 2 EPDFV und Gemeinschaften obligatorisch, damit bei weiteren Gesuchen, die das gleiche Einzugsgebiet betreffen, eine ausgewogene regionale Verteilung und Abdeckung erreicht werden kann.

Unabhängig vom gewählten Organisationsmodell (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 1 des Formulars) sind detaillierte Informationen zu den vertretenen Parteien und deren Verhältnis untereinander anzugeben, damit die Organisation der Stammgemeinschaft resp. Gemeinschaft und deren Zusammensetzung für die prüfenden Stellen erkennbar ist.

### 3.3.4 Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für die Gesundheitsversorgung im Einzugsgebiet (Art. 11 Bst. b EPDFV)

Die Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft muss in quantitativer und qualitativer Hinsicht beschrieben werden. Dabei soll die Bedeutung für das gesamte Einzugsgebiet einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft aufgezeigt werden, wobei die Kantone in ihrer Stellungnahme anschliessend die Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für die Gesundheitsversorgung in ihrem Hoheitsgebiet beurteilen (vgl. Erläuterungen zu Art. 11 EPDFV, S.7).

- a. Art und Anzahl der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, die sich der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen können (Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 EPDFV)

Die Nennung der Anzahl Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen ist ein Element für die Beurteilung der Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für die Gesundheitsversorgung im Einzugsgebiet. Anhand dieser Zahlen lässt sich feststellen, ob beispielsweise nur Arztpraxen Mitglieder der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sind oder werden können oder ob es sich um einen interdisziplinären Verbund handelt. Aufgrund der quantitativen Angaben kann sodann festgestellt werden, wie hoch der Anteil der Gesundheitsfachpersonen ist, die sich im Einzugsgebiet der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft befinden. Über die im Leistungsvertrag geregelte periodische Berichterstattung kann die zeitliche Entwicklung des Anschlusses von Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen an die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft erhoben und mit den angestrebten Zahlen verglichen werden.

- b. Beschreibung des Einzugsgebietes der Gemeinschaft / Stammgemeinschaft und Nennung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 EPDFV)

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat das Einzugsgebiet der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (d. h. die im Einzugsgebiet eingeschlossenen Kantone und/oder Gemeinden) zu bezeichnen. Aufgrund dieser Angaben kann die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet geltend gemacht und überprüft werden.

Ebenfalls aufzuzeigen ist das Verhältnis zu allenfalls bereits bestehenden Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften im Einzugsgebiet sowie die Nennung der Gründe, was der Mehrwert einer weiteren Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft im Einzugsgebiet ist.

Bei der Beurteilung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft wird nur die tatsächlich ansässige Wohnbevölkerung angerechnet, wobei die Zahlen des Bundesamtes für Statistik massgebend sind<sup>4</sup>. Nicht angerechnet werden können bspw. Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Die Definition des Einzugsgebietes und die damit verbundene Beurteilung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner ist unabdingbare Voraussetzung für die Bestimmung der variablen Komponente nach Artikel 9 EPDFV für Stammgemeinschaften nach Artikel 8 Absatz 1 EPDFV.

c. Zeitplan für den Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (Art. 11 Bst. c EPDFV)

Indem der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen detaillierten Zeitplan erstellen muss wird sichergestellt, dass die notwendigen Überlegungen für den erfolgreichen Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft getroffen wurden. Zudem dient dieser Zeitplan als Grundlage für die Ausarbeitung des Leistungsvertrages, sollte das Gesuch genehmigt werden. Daher sind im Zeitplan Meilensteine anzugeben, welche im Idealfall in den Leistungsvertrag übernommen werden können. Zu denken ist dabei insbesondere an die Gründung der juristischen Person, den Aufbau der IT-Infrastruktur (bspw. MPI, Datenablage etc.) und die Zertifizierung.

d. Darstellung der Kosten für den Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (Art. 11 Bst. d EPDFV)

Um eine transparente, vergleichbare und detaillierte Darstellung der Aufbaukosten sicherzustellen, sind die in der Kostenübersicht aufgeführten Aufbaukosten den vorgesehenen Kostenkategorien im Gesuchformular zuzuordnen (vgl. Tabelle unter Ziffer 5 des Gesuchformulars).

Vor der Gesuchseinreichung angefallene Kosten sind anrechenbar. Für diese Kosten sind die dazugehörigen Belege mit den jeweiligen Nummern der anwendbaren Kostenkategorie zu versehen und dem Gesuch beizulegen. Für die einzelnen Kostenkategorien bestehen grundsätzlich keine Höchstbeträge.

In der EPDFV nicht vorgesehen ist die Anrechnung von Betriebskosten, wie beispielsweise der dauerhafte Bezug von Dienstleistungen mit betrieblichem Charakter und wiederkehrenden Kosten („Service as a Service“). Mangels notwendiger gesetzlicher Grundlage sind solche Kosten, im Gegensatz zu „Software as a Service“-Modellen, welche in Ziffer 3 des Anhangs der EPDFV explizit vorgesehen sind, nicht anrechenbar.

Nicht abgedeckt durch die Finanzhilfen des Bundes sind die Kosten für den Betrieb einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (u.a. auch Werbekosten) sowie diejenigen Kosten, die den Gesundheitseinrichtungen durch die Anpassung oder Anschaffung von Primärsystemen der Gesundheitseinrichtungen (z.B. Praxis-, Klinik- oder Apotheken-Informationssysteme) entstehen. Ebenfalls nicht mittels Finanzhilfe gefördert wird die elektronische Dokumentation der Krankengeschichte in Arztpraxen, Spitälern und weiteren Gesundheitseinrichtungen (Erläuterungen Art. 2 EPDFV, S.2).

---

<sup>4</sup> <https://www.bfs.admin.ch>



e. Finanzierungskonzept (Art. 11 Bst. d EPDFV)

Neben den anrechenbaren Kosten für den Aufbau und die Zertifizierung ist ein Finanzierungskonzept für mindestens die ersten 6 Betriebsjahre einzureichen, aus welchem die Sicherstellung des Betriebes der Gemeinschaft / Stammgemeinschaft nachvollziehbar und glaubhaft hervorgeht. Neben den hauptsächlichen Kostenpunkten (z.B. Betrieb der Informatikinfrastruktur, Administration, technische Systemadministratoren, Kontaktstelle für Gesundheitsfachpersonen und Patientinnen und Patienten, Rezertifizierung nach Art. 32 Abs. 4 EPDV) sind insbesondere auch die potentiellen Einnahmequellen (z.B. öffentliche Geldgeber, Mitgliederbeiträge von Akteuren in der Gemeinschaft / Stammgemeinschaft, Werbung, Vermittlung, Online-Shopping, Sponsoring) anzugeben und zu beziffern.

f. Bank- oder Postkontoverbindung

Falls die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft bereits über ein Konto verfügt, auf die die Finanzhilfen überwiesen werden sollen, kann dieses angegeben werden. Ansonsten ist dieser Punkt im abzuschliessenden Leistungsvertrag zu regeln.

g. Unterzeichnung

Je nach Rechtsform kann es sich bei der unterzeichnenden Person um die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der Geschäftsstelle, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstandes oder ähnliche Funktionsträger handeln, jeweils abhängig von der internen Unterzeichnungskompetenz.

## 4 Gesuchprüfung

Das BAG entscheidet über die Gesuche in der Regel drei Monate nach Eingang der Stellungnahmen der Kantone oder der GDK (Art. 12 Abs. 2 EPDFV).

### 4.1 Vollständigkeitsprüfung

Damit das BAG ein Gesuch prüft, müssen alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen behält sich das BAG vor, das Gesuch ungeprüft zurückzuweisen. Dabei setzt es dem Gesuchsteller eine Nachfrist, innert der die fehlenden Unterlagen nachzureichen sind.

### 4.2 Übersicht der Prüfungen des Gesuches

Die eigentliche Prüfung des Gesuches umfasst die Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit, die Mitfinanzierung durch die Kantone oder Dritte, die Bestimmung der anrechenbaren Kosten sowie die Festlegung der Höhe der Finanzhilfen.

Das BAG kann externe Experten zur Prüfung des Gesuches beiziehen, wobei die Vertraulichkeit stets zu gewährleisten ist.

#### 4.2.1 Einhaltung der Frist

Vor der Gesuchseinreichung angefallene Kosten sind grundsätzlich anrechenbar (Art. 6 Abs. 2 EPDFV), sofern diese nach ab dem 15. April 2017 (Inkrafttreten des EPDG) entstanden sind. Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, die mit dem Aufbau bereits vor dem Inkrafttreten des EPDG begonnen haben, haben das Gesuch innerhalb von 6 Monaten nach

Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen (Art. 23 Abs. 2 EPDG). Sich bereits im Aufbau befindende Gemeinschaften und Stammgemeinschaften müssen ihr vollständiges Gesuch also bis zum 14. Oktober 2017 (Datum des Poststempels) einreichen, wollen sie Kosten anrechnen lassen, die vor dem 15. April 2017 entstanden sind.

#### 4.2.2 Prüfung der Unterstützungswürdigkeit

Bei der Prüfung der Unterstützungswürdigkeit kommt der Stellungnahme der Kantone oder der GDK entscheidende Bedeutung zu (Art. 3 Abs. 1 Bst. a EPDFV). Dazu holt das BAG bei den betroffenen Kantonen eine Stellungnahme ein (Art. 4 EPDFV) oder erarbeitet zu national tätigen Gemeinschaften und Stammgemeinschaften eine Einschätzung, die es der GDK unterbreitet (Art. 5 Abs. 1 EPDFV). Der Kanton resp. die GDK nimmt innert drei Monaten ab Eingang Stellung (Art. 4, Abs. 2 und Art. 5, Abs. 2 EPDFV). Eine national tätige Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft im Sinne der EPDFV liegt vor, wenn sich die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft über die ganze Schweiz oder zumindest einen Grossteil davon erstreckt. Wird die vom BAG angefragte Stellungnahme eines Kantons oder der GDK nicht innert der dreimonatigen Frist eingereicht, so gewährt das BAG eine angemessene Nachfrist (Art. 4, Abs. 4 und Art. 5, Abs. 3 EPDFV), wobei deren Länge fallweise zu bestimmen ist. Lässt der Kanton oder die GDK die Nachfrist ungenutzt verstreichen, so entscheidet das BAG ohne deren Stellungnahme.

Um eine ausgewogene regionale Verteilung zu erreichen, können Finanzhilfen auch in Abweichung von der Stellungnahme der Kantone oder der GDK ausgerichtet werden (Art. 3 Abs. 2 EPDFV). So können einerseits Finanzhilfen des Bundes trotz Fehlens einer positiven kantonalen Stellungnahme gewährt werden, andererseits ist auch denkbar, dass keine Finanzhilfen zugesprochen werden, obwohl eine positive kantonale Stellungnahme vorliegt. Ein solcher Entscheid soll jedoch nur in Ausnahmefällen getroffen werden.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wird Gelegenheit gegeben, sich zum Inhalt der kantonalen Stellungnahme bzw. der Stellungnahme der GDK zu äussern. Dies geschieht entweder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Leistungsvertrages oder, falls die Stellungnahme negativ ausfallen sollte, mit eigener Zustellung.

#### 4.2.3 Prüfung der Mitfinanzierung durch die Kantone oder Dritte

Die Kantone oder Dritte müssen sich in mindestens gleicher Höhe am Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft beteiligen, damit der Bund Finanzhilfen gewähren kann (Art. 3 Abs. 1 Bst. b EPDFV).

#### 4.2.4 Prüfung und Bestimmung der anrechenbaren Kosten

Die Finanzhilfen des Bundes decken nicht den gesamten Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ab, sondern maximal die Hälfte der anrechenbaren Kosten, wobei die andere Hälfte durch die Kantone oder Dritte zu finanzieren ist.

Anrechenbar sind nur diejenigen Kosten, welche unmittelbar in Zusammenhang mit dem Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anfallen. Übersteigen die Gesamtkosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Vorhaben übliche Ausmass, so können die anrechenbaren Kosten entsprechend herabgesetzt und den marktüblichen Verhältnissen angepasst werden. Anrechenbar sind somit nur die zu marktüblichen Preisen beschafften Sach- und Dienstleistungen.

Als nicht anrechenbare Kosten gelten insbesondere:

- die Gebühren und andere Abgaben an Behörden;
- die Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Kapital;
- die Kosten auf Grund von Wechselkursschwankungen;
- gewährte Rabatte und Skonti;
- allgemeine Betriebsmittel;
- Overhead-Kosten

Nicht anrechenbar sind zudem Kosten, welche vor Inkrafttreten des EPDG angefallen sind, wenn eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft das Gesuch nicht innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des EPDG einreicht.

#### 4.2.5 Festlegung der Höhe der Finanzhilfen

Die Festlegung der Höhe der Finanzhilfen erfolgt unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäss den Artikeln 8 und 9 EPDFV, der Mitfinanzierung durch die Kantone oder Dritte sowie der anrechenbaren Kosten.

Die definitiven Kosten können beim Abschluss des Leistungsvertrages noch nicht genau bestimmt werden. Daher wird der Leistungsvertrag Höchstbeträge enthalten und festlegen, dass nur die effektiv angefallenen Kosten vergütet werden.

#### 4.2.6 Berechnungsbeispiele

Anhand der nachfolgenden Beispiele wird dargestellt, wie sich die Finanzhilfen des Bundes berechnen und welches die limitierenden Faktoren sind.

##### Beispiel 1

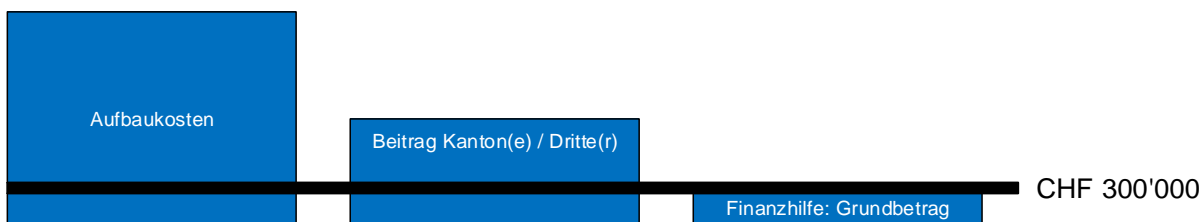
Gemeinschaft gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 EPDFV oder Stammgemeinschaft gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 EPDFV (nicht zugänglich für alle Gesundheitsfachpersonen und/oder nicht für alle Patientinnen und Patienten möglich, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen).

##### Eigenschaften:

Bevölkerung im Einzugsgebiet:		300'000
Anrechenbare Aufbaukosten <sup>5</sup> :	CHF	3'075'000
Finanzierungsbestätigung Kanton(e) / Dritte:	CHF	1'537'500

##### Berechnung:

Grundbetrag:	CHF	300'000
Variable Komponente:	CHF	-
Berechnete Bemessung:	CHF	300'000
Auszahlbarer Betrag Bund:	CHF	300'000



<sup>5</sup> Grundlage für die gewählte Höhe der Aufbaukosten in den Beispielen ist der Durchschnittswert aus der Botschaft zum EPDG (vgl. Botschaft zum EPDG, S.5402).

Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, welche nicht für alle Gesundheitsfachpersonen zugänglich sind und/oder welche nicht allen Patientinnen und Patienten die Möglichkeit bieten, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen, erhalten keine variable Komponente. Im Beispiel 1 ist der Grundbetrag somit der für die Höhe der Finanzhilfe limitierende Faktor. Um keine Finanzierungslücke zu haben, müssten somit die Kanton(e) oder Dritte ihren Finanzierungsanteil erhöhen.

**Beispiel 2:**

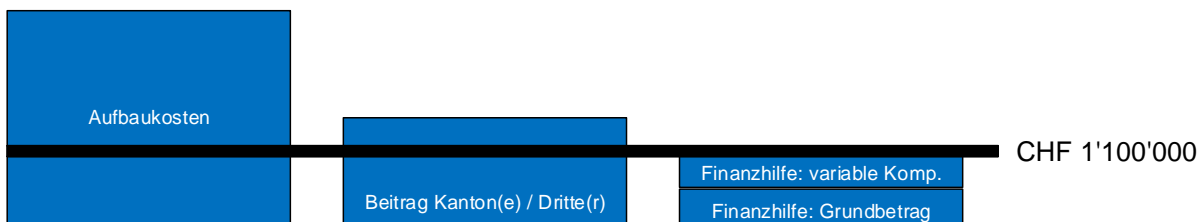
Stammgemeinschaft gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 8 Absatz 1 EPDFV (zugänglich für alle Gesundheitsfachpersonen und für alle Patientinnen und Patienten möglich, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen).

Eigenschaften:

Bevölkerung im Einzugsgebiet:		300'000
Anrechenbare Aufbaukosten <sup>6</sup> :	CHF	3'075'000
Finanzierungsbestätigung Kanton(e) / Dritte:	CHF	1'537'500

Berechnung:

Grundbetrag:	CHF	500'000
Variable Komponente:	CHF	600'000
Berechnete Bemessung:	CHF	1'100'000
Auszahlbarer Betrag Bund:	CHF	1'100'000



Die Stammgemeinschaft in Beispiel 2 deckt ein gleich grosses Einzugsgebiet wie die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft in Beispiel 1 ab und hat auch gleich hohe Aufbaukosten. Da sie jedoch für alle Gesundheitsfachpersonen zugänglich ist und für alle Patientinnen und Patienten die Möglichkeit bietet, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen, erfüllt sie die beiden Voraussetzungen für den Erhalt einer variablen Komponente. Gemäss Artikel 9 EPDFV beträgt diese CHF 2 pro Einwohnerin und Einwohner im Einzugsgebiet resp. maximal CHF 4'000'000. In diesem Fall ergibt dies einen Betrag von CHF 600'000, was summiert mit dem Grundbetrag über CHF 500'000 einen Totalbetrag von CHF 1'100'000 ergibt. Da dieser tiefer als 50% der Aufbaukosten liegt, stellt die variable Komponente in diesem Beispiel den limitierenden Faktor für die Höhe der Finanzhilfe dar. Auch in diesem Fall müssten die Kanton(e) oder Dritte ihren Finanzierungsanteil erhöhen, um eine Finanzierungslücke zu vermeiden.

**Beispiel 3:**

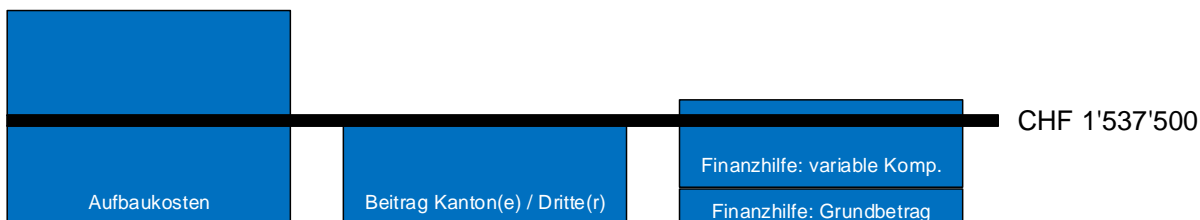
Stammgemeinschaft gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 8 Absatz 1 EPDFV (zugänglich für alle Gesundheitsfachpersonen und für alle Patientinnen und Patienten möglich, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen).

Eigenschaften:

Bevölkerung im Einzugsgebiet:		600'000
-------------------------------	--	---------

<sup>6</sup> Grundlage für die gewählte Höhe der Aufbaukosten in den Beispielen ist der Durchschnittswert aus der Botschaft zum EPDG (vgl. Botschaft zum EPDG, S.5402).

Anrechenbare Aufbaukosten <sup>7</sup> :	CHF	3'075'000
Finanzierungsbestätigung Kanton(e) / Dritte:	CHF	1'537'500
<u>Berechnung:</u>		
Grundbetrag:	CHF	500'000
Variable Komponente:	CHF	1'200'000
Berechnete Bemessung:	CHF	1'700'000
Auszahlbarer Betrag Bund:	CHF	1'537'500



Die Stammgemeinschaft in Beispiel 3 entspricht der Stammgemeinschaft von Beispiel 2, deckt jedoch ein grösseres Einzugsgebiet ab, womit auch die variable Komponente wesentlich höher ausfällt. Nun übersteigt die variable Komponente zusammen mit dem Grundbetrag 50% der Aufbaukosten. Somit werden die anrechenbaren Aufbaukosten zu dem limitierenden Faktor. In diesem Beispiel besteht keine Finanzierungslücke.

### 4.3 Auskunftspflicht, Besichtigung vor Ort

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat alle für die Beurteilung notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Das BAG kann zum Zweck der Plausibilisierung einzelner Angaben neutrale Sachverständige beiziehen sowie zusätzliche Unterlagen verlangen.

Gemäss Artikel 11 SuG muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BAG Einsicht in die Akten und Zutritt an Ort und Stelle gewähren. Diese Pflichten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen, damit das BAG die notwendigen Kontrollen der Umsetzung durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann.

## 5 Abschluss des Leistungsvertrages

### 5.1 Abschluss eines Leistungsvertrages

Ergibt die Prüfung eines Gesuches, dass der Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft als unterstützungswürdig erachtet wird, so nimmt das BAG mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Verhandlungen zum Abschluss einer Leistungsvertrages auf. Ist die Sachlage weitgehend klar, was insbesondere der Fall sein dürfte, wenn die Informatikinfrastruktur durch einen externen Dienstleister nach Ziffer 3 des Anhangs der EPDFV erfolgt, so kann das BAG auch direkt einen Leistungsvertrag ausarbeiten und diesen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin unterbreiten.

Der Abschluss des Leistungsvertrages erfolgt durch die Unterzeichnung durch das BAG sowie durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin.

<sup>7</sup> Grundlage für die gewählte Höhe der Aufbaukosten in den Beispielen ist der Durchschnittswert aus der Botschaft zum EPDG (vgl. Botschaft zum EPDG, S.5402).

## 5.2 Rechtsmittel

Nachdem das BAG dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin einen befristeten Antrag zum Abschluss eines Leistungsvertrages unterbreitet hat (Art. 19 Abs. 2 SuG), hat dieser oder diese die Möglichkeit, innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (Art. 19 Abs. 3 SuG).

## 5.3 Geltungsdauer

Die Dauer des Leistungsvertrages wird in diesem festgehalten, wobei insbesondere die zu erreichenden Meilensteine des Aufbaus der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft festgehalten werden.

## 5.4 Auflagen

Der Leistungsvertrag enthält grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Auflagen, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist und allenfalls weitere Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden können.

Der Leistungsvertrag nennt die Modalitäten der Berichterstattung. In der Regel hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das BAG halbjährlich über den aktuellen Stand des Aufbaus der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft zu informieren, damit die Erreichung der Meilensteine kontrolliert werden kann.

Allfällige wesentliche Änderungen im Vergleich zum Leistungsvertrag sind dem BAG unverzüglich zu melden und von diesem gutzuheissen. Eine nicht im Voraus beantragte Kostenerhöhung kann nicht angerechnet werden (Art. 15 und 27 SuG).

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat auf Verlangen des BAG jederzeit Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesbeitrag kann vollständig oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Leistungsvertrag nicht eingehalten wird. Weitere Gründe bleiben vorbehalten. Auf Rückforderungen ist ein Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung geschuldet (Art. 30 Abs. 3 SuG).

## 6 Berichterstattung

Der Leistungsvertrag regelt die Modalitäten der Berichterstattung. Diese hat in der Regel alle 6 Monate zu erfolgen, damit sich das BAG über den Fortschritt des Aufbaus der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft informieren und die Einhaltung der Meilensteine kontrollieren kann. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat dem BAG insbesondere den Erhalt des angestrebten Zertifikats zur Kenntnis zu bringen.

Der Gesuchsteller hat das BAG regelmässig über die effektiv angefallenen Kosten zu informieren, damit kontrolliert werden kann, ob die gesprochenen Mittel tatsächlich gebraucht werden. Allfällige Kostenüberschreitungen sind detailliert nachzuweisen und zu begründen.

## 7 Auszahlung

Eine Auszahlung von Finanzhilfen erfolgt nur nach einer positiv beurteilten Berichterstattung. Hierbei wird überprüft, ob die vereinbarten Meilensteine gemäss dem Leistungsvertrag erreicht und die Auflagen eingehalten wurden. Sowohl bei der Schlussabrechnung als auch bei Teilabrechnungen sind sämtliche Kosten mit entsprechenden Dokumenten (z.B. Rechnungen, Stundennachweise etc.) zu belegen.

### 7.1 Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung ist dem BAG einzureichen. Der späteste Termin für die Schlussabrechnung mit anschliessender Schlusszahlung ist der letzte Gültigkeitstag des Leistungsvertrages. Das BAG behält sich vor, Einsicht in weitere relevante Dokumente zur Prüfung der Schlussrechnung zu verlangen (Art. 11 SuG).

Die Finanzhilfen werden 6 Monate nach der Einreichung der Schlussabrechnung beim BAG zur Auszahlung fällig. Auf nicht innert 60 Tagen nach der Fälligkeit bezahlten Finanzhilfen ist ein Verzugszins von 5% geschuldet (Art. 24 SuG).

### 7.2 Teilabrechnung

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat die Möglichkeit, dem BAG eine Teilabrechnung verbunden mit einem Gesuch um Teilzahlung einzureichen. Diese ist in der Regel an die Erreichung eines Meilensteins gemäss dem Leistungsvertrag gekoppelt. Auf ein entsprechendes Gesuch hin können Teilzahlungen von höchstens 80% der Finanzhilfen entsprechend dem Fortschritt des Aufbaus der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft und aufgrund von bereits bezahlten Rechnungen gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine entsprechende Berichterstattung über die Erreichung eines Meilensteins bereits erfolgt ist.

## 8 Rückforderungen

Verstösst der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gegen den Leistungsvertrag (inkl. Auflagen), so kann das BAG den Rücktritt vom Leistungsvertrag erklären (Art. 30 SuG).

Wird ein Subventionsgegenstand zweckentfremdet oder veräussert, so können die ausbezahlten Mittel umgehend durch das BAG zurückgefordert werden. Das BAG kann bei einer Veräusserung ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die erwerbende Partei die Voraussetzungen für die Finanzhilfen erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers bzw. der Empfängerin übernimmt (Art. 29 SuG). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft einen neuen Besitzer erhält.

Das BAG tritt zudem von einem Leistungsvertrag zurück, wenn der Leistungsvertrag in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sacherhalts zu Unrecht abgeschlossen wurde. Mit dem Rücktritt fordert das BAG die bereits ausgerichteten Leistungen zurück.

Weitere Rückforderungsgründe bleiben vorbehalten.